

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 66

„WOHNGEBIET IN DER REUTH“,

STADT HERZOGENAURACH,

LKR. ERLANGEN-HÖCHSTADT

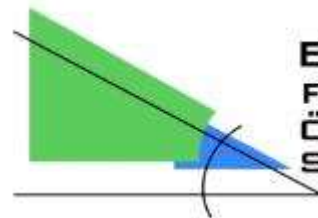
im Auftrag von:

Stadt Herzogenaurach

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Aktualisierter Stand

12.6.2019

Büro für ökologische Studien

Schlumprecht GmbH

Richard-Wagner-Str. 65

D-95444 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 60 80 67 90

Fax : 09 21 / 60 80 67 97

Internet: www.bfoess.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RL:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB:	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL B	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

d) Erhaltungszustände und ihre Abkürzungen

s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	1
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN	4
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	6
2.1 WIRKFAKTOREN	6
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	6
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	6
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	6
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	6
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	7
2.3.1 Flächenbeanspruchung	7
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	7
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	8
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	8
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	8
2.4.3 Optische Störungen	8
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	8
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	9
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	9
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	9
3.3 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION (FCS).....	11
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN .. 12	
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2.1 Säugetiere	13
4.1.2.2 Weitere Artengruppen	13
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	17
5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE	

AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	26
5.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	26
5.2 WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	26
5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	26
6 GUTACHTERLICHES FAZIT	28
7 QUELLENVERZEICHNIS	29
8 ANHANG	31
8.1 ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	31
8.2 ANHANG 2: BIOTOPBESCHREIBUNG BIOTOP = 6431-0015	36
8.3 ANHANG 3: FOTODOKUMENTATION	38

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen saP-relevanten Säugetierarten	13
Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten auf der Planungsfläche	14
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	18

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets	3
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans	3
Abbildung 3: Reviere von saP-relevanten Vogelarten	20
Abbildung 4: Platz für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche	21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet In der Reuth“ in der Stadt Herzogenaurach, Lkr. Erlangen-Höchstadt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die saP wurde von der Stadt Herzogenaurach im Januar 2016 angefragt und im März beauftragt. Die Geländearbeiten wurden am 19.3., 9.4., 30.4., 15.5. und 17. 7.2016 vom Büro für ökologische Studien, Bayreuth, von Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht durchgeführt. Ergänzungen erfolgten im Juni 2019 auf Basis aktueller Planungen, die ein Regenrückhaltebecken vorsehen.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von FFH- oder Vogelschutz-Gebieten, im Ort Herzogenaurach, südlich der Straße „Hans-Ort-Ring“ und östlich der Straße „In der Reuth“, östlich einer REHA-Fachklinik. Das Planungsgebiet liegt in der topographischen Karte TK25 6431 im Quadranten 1, im Naturraum (nach Meynen/Schmithüsen) D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“. Nach dem ABSP liegt es in der Naturraum-Untereinheit 113-A, Mittelfränkisches Becken.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501> „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 2015.

Geprüft werden gemäß BayStMI (2015)

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) Eigene Erhebungen und Ortseinsichten zur Ermittlung des Artenspektrums und zur Abschätzung des Habitatpotenzials (Schwerpunkt Offenland-Vögel und Zauneidechse)
- 2) Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt>

zur Abschätzung des Artenpotenzials ausgewertet.

3) Daten der Biotopkartierung, über FINView, aufgerufen am 18.3.2016.

4) Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanen sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Rödl et al. 2012, Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand April 2014), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990) und Tagfalter (Bräu et al. 2013).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Erhebungen zu Vogelarten, Reptilien und weitere saP-relevante Arten. Das Planungsgebiet wurde gezielt auf mögliche Vorkommen saP-relevanter Arten und ihre Habitate überprüft (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse). Für die europäischen Vogelarten wurde im Planungsgebiet auch gezielt nach Horsten oder Höhlenbäumen gesucht.

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der oben genannten Verbreitungsatlanen und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013.

Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

Die Vogelarten wurden nach der Methode der Revierkartierung (Südbeck et al. 2005) erhoben.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum liegt direkt südlich der Ortsumgehungsstraße „Hans-Ort-Ring“ von Herzogenaurach und östlich der Straße „In der Reuth“. Die geplante Bebauungsplanfläche wird im Osten durch ein Rückhaltebecken und den Dachenbach, im Norden durch die Hans-Ort-Straße, im Westen durch die Straße „In der Reuth“ und im Süden durch Wohnbebauung an der Lessingstraße und der Gerhart-Hauptmann-Straße begrenzt.

Auf der Planungsfläche befanden sich im Jahr 2016 überwiegend Acker und Intensivwiese. Die randlichen Gehölzstrukturen im Nordwesten (zwischen Straße und Fahrradweg) und Osten (Rückhaltebecken und Gehölze südlich davon) liegen mit einem schmalen Streifen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Biotope der bayerischen Biotopkartierung liegen am Ostrand (Teilfläche 1 von 6431-0015) und Nordrand (Teilfläche 6 von 6431-0015) des Planungsgebiets, siehe folgende Karte.

Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets

Auszug aus FINView, Ortskarte und kartierte Biotopkartierung der Bayer. Biotopkartierung (rot schraffiert, am Ostrand des Planungsgebiets)

**Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans und Bestandsplan**

Schwarze Linie: Geltungsbereich; Quelle: Landschaftsplanung Klebe

Aus dem Datenbestand der bayerischen Artenschutzkartierung sind aus der topographischen Karte, in der das Planungsgebiet liegt (TK25 6431), die saP-relevanten Arten Zauneidechse sowie acht Amphibienarten bekannt, daneben auch eine Libellenart (Grüne Keiljungfer). Im ASK-Datensatz bislang nicht bekannt in dieser TK sind xylobionte Käfer-Arten wie Eremit und Großer Eichenbock, oder der Tagfalter Schwarzblauer Wiesenknopfläuling.

Auf der Bebauungsplanfläche bestehen keine Vorkommen von Raupenfutterpflanzen saP-relevanter Tagfalterarten, wie die Kartierungen ergaben. Auf den vom Bebauungsplan betroffenen Flächen kommt kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vor. Damit entfällt das Potenzial für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius* auf der Planungsfläche, da ihre Eiablage- und Raupenfutterpflanze, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), fehlt. Ebenso gibt es keine Arten der Gattung *Thymus*, so dass auch Vorkommen des Tagfalters *Maculinea arion* nicht möglich sind.

Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) und Weidenröschen (*Epilobium* sp.) als Raupenfutterpflanze des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind auf der Fläche nicht vorhanden, sodass diese FFH-Art ebenfalls nicht vorkommen kann. Auch für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

Permanente Gewässer sind im Planungsgebiet außer dem Rückhaltebecken im Osten nicht vorhanden. Das Rückhaltebecken ist stark eutroph. Reproduktive Vorkommen entsprechender saP-relevanter Arten bei Libellen, Amphibien, Großkrebsen und Muscheln sind damit auf der Planungsfläche nicht möglich. SaP-relevante Amphibien wurden hier gesucht, aber keine gefunden. Entlang der Gehölzsäume wurde nach Zauneidechsen gesucht, ohne Erfolg.

Die saP beschäftigt sich daher v.a. mit den Offenland-Vogelarten.

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope: Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind im Planungsbereich vorhanden, siehe obige Auszüge aus FINView in Abb. 1. Im Nordosten des Planungsgebiets befindet sich ein kartiertes Biotop (kleine Hecke: Teilfläche 6), im Osten ebenfalls (Nord-Süd-verlaufende Gehölze südlich und westlich des Rückhaltebeckens = Teilfläche 1 von 6431-0015). Die Biotope sind im Anhang beschrieben.

Gefährdete Arten:

Auf der Planungsfläche selbst liegen keine Fundorte im ASK-Datensatz.

Aus der TK, in dem das Planungsgebiet liegt, sind zwar eine Reihe von saP-relevanten Arten bekannt (siehe Abschichtungstabelle nach LfU-Arteninformationen im Anhang). Von diesen Arten liegen jedoch bislang keine Fundorte im Planungsgebiet in der ASK vor, z.B. keine Nachweise der Zauneidechse.

An saP-relevanten Vogelarten wurden folgende Arten beobachtet:

Dt. Artname	Wissensch. Artname	RL Bayern (2016)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	- 2 Rev. Im Norden 2 Rev. Im Osten
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3 bei allen Terminen Über dem Planungsbereich beim Reviergesang
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3 2 Rev. südl. Rückhaltebecken Am Rand Planungsbereich entlang Dachenbach und Weg

Weitere beobachtete Vogelarten waren Arten wie Elster, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Star und Wacholderdrossel, die über die Planungsfläche zur Nahrungssuche flogen oder auf Acker und Intensivgrünland Nahrung suchten, aber dort nicht brüten. Sie sind hier nicht zu behandeln. Die Funktion als Nahrungsfläche ist in der saP nicht zu beurteilen (siehe Vorgaben des bayer. StMI 2015).

FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet: Das Planungsgebiet ist weder in einem FFH-Gebiet noch Vogelschutzgebiet gelegen.

Schutzstatus nach nationalem Recht: Keine Schutzgebiete vorhanden.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da kein FFH-Gebiet.

Bäume mit saP-relevanten Strukturen:

Am Standort eines geplanten Rückhaltebeckens befinden sich einige wenige Holunder mit abplatzenden Rindenstücken und Baumhöhlen, wie eine Überprüfung am 8.9. 2018 ergab, so dass CEF-Maßnahmen im Umfang von 4 Vogel- und 3 Spalten-Fledermausnistkästen erforderlich werden.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zur Bebauung der Fläche, d. h. hier findet eine Flächenumwandlung von Acker und Intensivgrünland in befestigte und versiegelte Flächen (Gebäude, Zufahrt, Abstellplätze etc.) statt, d. h. es findet eine dauerhafte Beseitigung von Vegetation durch Überbauung und Flächenversiegelung statt.

Auf den beanspruchten Flächen waren keine Fortpflanzungsstätten gefährdeter Säugetiere (z. B. Haselmaus, Hamster) feststellbar. Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters liegen weder aus der TK25, noch dem Landkreis noch dem Naturraum nach ASK-Daten des bayer. LfU vor.

Horste von saP-relevanten Vogelarten (wie z. B. Greifvogelhorste) waren im Planungsbereich nicht ermittelbar, da im Planungsbereich keine Bäume mit Horsten vorhanden sind.

Am Standort eines geplanten Rückhaltebeckens befinden sich einige wenige Holunder mit abplatzenden Rindenstücken und Baumhöhlen, wie eine Überprüfung am 8.9. 2018 ergab, so dass CEF-Maßnahmen im Umfang von 4 Vogel- und 3 Spalten-Fledermausnistkästen erforderlich werden.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich ist von zwei Seiten von Straßen umgeben (südlich des Hans-Ort-Rings und östlich der Straße „In der Reuth“ gelegen). Aufgrund dieser Lage sind erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen nicht zu erwarten.

Aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Straße im Norden und bestehende Wohnbebauung im Süden) hat die Fläche keine besonderen Funktionen für den überregionalen Biotopverbund.

Im Nordosten der Fläche grenzen Biotope der Biotopkartierung und Ausgleichsflächen an das Planungsgebiet an. Sinnvoll wäre daher, neue künftige Ausgleichsflächen in die Nähe dieser Biotope bzw. Strukturen zu legen, sodass auf lokaler Ebene durch das Planungsvorhaben keine erhebliche Barrierewirkung für die Biotope entlang des Dachenbaches gegeben ist.

Zur Erschließung der Fläche werden keine weiteren neuen Straßen benötigt, die Fläche ist über die bestehenden Straßen bereits erschlossen.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand, wobei der jetzige Zustand wesentlich durch die im Umfeld bestehende Bebauung und Verkehrswege (Hans-Ort-Straße im Norden) geprägt ist. Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des direkten Umfeldes bereits deutlich vorbelastet. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

Erschütterungen: Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des Umfeldes (v.a. Hans-Ort-Ring) bereits vorbelastet. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten. Sensible Arten konnten nicht ermittelt werden.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt überwiegend zum Verlust von vegetationsbestandenen Flächen wie Acker oder Intensivgrasland, stellenweise (direkt südlich Hans-Ort-Ring) sind auch zwei Flächen mit relativ artenreichem Grünland vorhanden. Im Nordwesten liegt eine Hecke im Planungsgebiet (zwischen Straße und Fahrradweg), welche nicht als Biotop der amtlichen Biotopkartierung erfasst ist.

Für saP-relevante Tierarten ist der Verlust von Bäumen mit Baumhöhlen und –spalten bzw. abplatzenden Rindenstücken relevant, sodass CEF-Maßnahmen im Umfang von 4 Vogel- und 3 Spalten-Fledermausnistkästen erforderlich werden.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen für bodengebundene Arten durch das Planungsvorhaben nicht, da die Fläche von zwei Seiten (Norden und Westen) bereits von Verkehrswegen umgeben ist.

Die geplante Bebauung bringt Glasflächen (Fenster, Eingangstüren etc.) mit sich. Glasflächen können je nach Größe und Exposition, Materialbeschaffenheit und Bauausführung zu Vogelanprall führen, mit dem Risiko verletzter oder getöteter Vögel, insbesondere wenn eine Bepflanzung mit frucht- und beerentragenden Bäumen in der Nähe von Glasflächen erfolgt. Mit baulichen (z.B. Außenjalousien; Raffstores; reflexionsarmes Glas unter 15 % Reflexionsgrad) und grünplanerischen Maßnahmen (geringer Einsatz von Frucht- und Beeren-tragenden Bäumen, z.B. Vogelbeere, Kornelkirsche, Vogelkirsche, insbesondere nicht in der Nähe von Glasflächen) kann das Risiko des Vogelanpralls an Glasflächen jedoch deutlich reduziert werden (vgl. Schmid et al. 2012). Weiter verringern innenarchitektonische Maßnahmen (insbesondere helle Vorhänge, helle Gardinen, oder helle Lamellengardinen auf Innenseite der Fenster) Durchsicht und Spiegelung, und vermindern damit auch das Risiko des Vogelanpralls.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt wird es zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. saP-relevante Arten, die dadurch erheblich gestört werden könnten, konnten jedoch nicht ermittelt werden.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende sensible Arten nicht ermittelt werden konnten.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Das Planungsgebiet ist über bestehende Straßen im Westen und Norden bereits erschlossen: völlig neue Verkehrswege werden für die Verwirklichung des Planungsvorhabens nicht benötigt. Insofern ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) erheblich steigen wird.

Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen. Die auf der Planungsfläche möglichen Fahrten sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, d. h. die auftretenden Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (also nicht von März bis August).

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten des Offenlandes (4 Reviere Feldlerche) auf der Fläche nachgewiesen wurden. Bei allen Begehungsterminen wurde die Feldlerche auf der Planungsfläche beim Singflug bzw. der Revierabgrenzung beobachtet. Vier Reviere der Feldlerche als wahrscheinlicher Brutvogel sind daher anzunehmen. Hiervon befinden sich südlich der Hans-Ort-Straße und nördlich eines Feldweges zwei Reviere, eines in der Mitte (westlich Regenrückhaltebecken) und eines im Süden (strukturarme Äcker; nördlich der Gerhart-Hauptmann-Straße).

Feldlerchen sind Bodenbrüter. Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten sie durch die Beräumung des Baufeldes individuell betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes zur Brutzeit stattfindet.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

Gleichzeitig geht durch Überbauung auch der Lebensraum der Feldlerche permanent verloren.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, da der Lebensraum der Feldlerche überbaut wird. Falls die gesamte Planungsfläche überbaut werden würde, gingen 4 Reviere verloren. Da gemäß aktueller städtebaulicher Planung nur Mitte und Süd-Teil überbaut wird, gehen zwei Reviere verloren.

Um 2 Reviere Feldlerche, d.h. die ökologische Funktion des Lebensraums als Fortpflanzungsstätte zu wahren, bestehen mehrere alternative Möglichkeiten, wovon eine umzusetzen ist. Aus praktischen Gründen (Verfügbarkeit Fläche, Kontrollmöglichkeiten) ist die Anlage von **Blühstreifen** für die CEF-Maßnahme Feldlerche oft die günstigste Lösung (1. Präferenz):

Die folgende Auswahl verschiedener möglicher Maßnahmen enthält Angaben zu Mindestgröße bzw. Mindestanzahl, die sich auf den notwendigen Ausgleich für den Verlust jeweils eines Feldlerchen-Brutreviers beziehen. Der Anbau von Mais auf der entsprechenden Restfläche der Ackerfläche ist ausgeschlossen.

CEF-Maßnahme Feldlerche (1. Präferenz):

- **Ausweisung von zwei Blühstreifen** (gemäß neuer Vorgaben der Regierung von Mittelfranken, per Brief mitgeteilt am 5.1.2016) mit einer Mindestgröße von 10 m breit und 100 m lang, z. B. zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich des Hans-Ort-Ring und nördlich Feldweg), die jährlich im Herbst gemäht werden und das Mähgut entfernt wird, aber nicht landwirtschaftlich bestellt und genutzt werden.

Falls die obige CEF-Maßnahme „Blühstreifen“ nicht möglich sein sollte, bestehen folgende Alternativen (Eignung in absteigender Reihenfolge), wobei die Mindestgrößen gemäß Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 5.1.2016 wie folgt vorgegeben sind:

- a) Anlage eines Brachestreifens, d.h. einer Ackerfläche, die alle 3-5 Jahre umgebrochen, aber ansonsten nicht bewirtschaftet wird, mit einer Mindestgröße von 10 m breit und 100 m lang
- b) Die Anlage einer Wechselbrache, d.h. einer Ackerfläche, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen aber nicht bestellt wird, sodass damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird, sollte eine Mindestgröße von 0,1 ha nicht unterschreiten.
- c) Anlage von „Lerchenfenstern“: für 1 Revier sind gemäß neuer Vorgaben der Regierung von Mittelfranken, mitgeteilt am 5.1.2016, insgesamt sechs bis zehn Lerchenfenster auf einer Fläche von 2-3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² vorzusehen. Mindestabstand der Lerchenfenster zum Ackerrand 25 m, zu Wäldern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 200 m. Bei den im Planungsgebiet vorhandenen **zwei zu ersetzenden Revieren ist die zweifache Menge** vorzusehen (zweimal sechs Lerchenfenster zu je 20 m²).
- d) Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus.

Details zum Blühstreifen (gemäß LANUV NRW: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>)

Lage in der Ackerflur:

- *Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze*
- *Wenn Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten.*
- Lage **nicht** unter Hochspannungsleitungen: Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- Lage: Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.

Begrünung, Saatmischungen, Ausbringungsmenge

- Anlage von Blühstreifen oder -Parzellen durch **Selbstbegrünung**, d.h. keine Ansaat und keine Ansaatmischungen (auch keine mit auf ein Drittel oder Viertel verringerten Saatgutmengen, und erst recht nicht mit Luzerne oder Lupine im Saatgut)
- **In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen**
- keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (März/April bis August).

CEF-Maßnahmen für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse und Vögel

Am Standort eines geplanten Rückhaltebeckens befinden sich einige wenige Holunder mit abplatzenden Rindenstücken und Baumhöhlen, wie eine Überprüfung am 8.9. 2018 ergab, so dass CEF-Maßnahmen im Umfang von 4 Vogel- und 3 Spalten-Fledermausnistkästen erforderlich werden.

3.3 Maßnahmen zur Kompensation (FCS)

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, die nur über FCS-Maßnahmen kompensierbar wären.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da ihre Standortansprüche nicht verwirklicht sind. Bei den Kartierungen konnten entsprechende Arten nicht gefunden werden. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und den überprüften Habitaten (Acker, Ackersäume, Wildkrautstreifen, Intensivwiese) ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ... ja [] nein []

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Planungsbereich konnten keine saP-relevanten Tierarten ermittelt werden.

Nach der Zauneidechse wurde gezielt gesucht (v.a. Hecke entlang der Hans-Ort-Straße und rund um das Regenrückhaltebecken), aber es gelangen keine Nachweise.

Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten können in diesem Planungsbereich zudem aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

4.1.2.1 Säugetiere

Keine Nachweise von reproduktiven Vorkommen saP-relevanter Arten trotz gezielter Suche.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen saP-relevanten Säugetierarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
 RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR
-	-			

4.1.2.2 Weitere Artengruppen

Weitere Vorkommen von anderen saP-relevanten Tierarten können im Planungsbereich aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der Nutzungen ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

- Permanente Kleingewässer sind bis auf das Regenrückhaltebecken nicht vorhanden. Das Rückhaltebecken stellt keinen geeigneten Lebensraum für Amphibienarten wie Kammmolch oder Laubfrosch dar, ebenso nicht für saP-relevante Libellen oder Muscheln. Ephemere Kleingewässer waren nicht vorhanden.

- Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius*, können nicht vorkommen, da ihre entsprechenden Futterpflanzen während der Falterflugzeit und Eiablagezeit gemäht wurden (im Nordwesten der Planungsfläche waren einige wenige Exemplare des Gr. Wiesenknopfes im Randstreifen eines Fahrradwegs vorhanden, wurden aber im Juli gemäht). Die Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) kommen im Planungsgebiet nicht vor.
- Zauneidechsen wurden im Planungsbereich trotz gezielter Suche nicht ermittelt. Die südexponierte Hecke entlang der Hans-Ort-Straße wurde zwar gezielt überprüft, hier waren aber keine Zauneidechsen feststellbar, ebenso nicht rund um das Rückhaltebecken.
- Die xylobionten Käfer benötigen alte, mulmreiche absterbende Bäume in sonniger Lage, diese fehlen auf der Planungsfläche.

Das Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird somit aufgrund der Ortseinsicht und der mehrfachen Begehung des Geländes bei den Kartierungen 2016 ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise gelangen.

Auf der Planungsfläche (d.h. überwiegend Acker und Intensivgrünland) besteht für saP-relevante Tierarten kein Habitatpotenzial. Daher sind entsprechende Maßnahmen (CEF) nicht erforderlich.

Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten auf der Planungsfläche

Artengruppe	Ortstermin	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Gehölze mit Baumhöhlen und –spalten und abplatzenden Rindenstücken sind vorhanden. Am Standort eines geplanten Rückhaltebeckens befinden sich einige wenige Holunder mit abplatzenden Rindenstücken und Baumhöhlen, so dass CEF-Maßnahmen im Umfang von 4 Vogel- und 3 Spalten-Fledermausnistkästen erforderlich werden. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben.	<u>nicht</u> einschlägig bei Durchführung von CEF- Maßnahmen	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Keine Nachweise und keine geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Biber, Feldhamster, Biber, Luchs).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich. Im Rückhaltebecken keine Nachweise saP-relevanter Arten.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Trotz mehrfacher gezielter Suche keine Nachweise der Zauneidechse. Keine Durchführung von Maßnahmen erforderlich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine geeigneten Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich. Im Rückhaltebecken keine Nachweise saP-relevanter Arten.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und	<u>nicht</u>	Nicht erforderlich

Artengruppe	Ortstermin	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
	Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevante Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	einschlägig	
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf der Bebauungsplanfläche ist aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich. Die wenigen vorhandenen Exemplare des Gr. Wiesenknopfes wurden zur Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge gemäht, und sind daher nicht für die Reproduktion geeignet.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Keine geeigneten Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) (und andere Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse wie Braunes Langohr, Gr. Abendsegler, Zwergfledermaus-Männchen etc.)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Dem entsprechend werden bei der Jagd am Gewässer v. a. Schnaken, Zuckmücken, Eintags- und Köcherfliegen erbeutet. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auch Nachfalter und andere verfügbare, fliegende Beutetiere.

Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken. Jagen mehrere Fledermäuse an einem Gewässer, können sie Territorien bilden, aus denen sie andere Fledermäuse zu vertreiben suchen. Die Koloniegröße liegt meist unter 50 Tieren, auch Kleingruppen sind möglich. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. So wurden in einer Saison für einen Wochenstubenverband schon bis zu 40 unterschiedliche Quartiere gezählt. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt.

Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Paarungen finden auch im Winterquartier noch statt. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen; verschiedentlich wurden Wasserfledermäuse im Geröll und im Bodenschotter von Winterquartieren gefunden. Die Wasserfledermaus wird als relativ ortstreue Art angesehen.

(Nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Myotis+daubentonii>)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) (und andere Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse wie Braunes Langohr, Gr. Abendsegler, Zwergfledermaus-Männchen etc.)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Sommerquartiere sind möglich in Baumhöhlen und -spalten bzw. unter abplatzenden Rindendstücken am Standort eines geplanten Rückhaltebeckens. In der betreffenden TK25 und im Landkreis sind Nachweise der Wasserfledermaus verzeichnet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bau-bedingt: Am Standort eines geplanten Rückhaltebeckens gehen möglicherweise potenzielle Quartiere verloren.

Anlagen-bedingt: keine

Betriebsbeding: keine Schäden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen und Spaltenquartieren im direkten Umfeld der Brücken für Baustelle oder Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb der Sommerquartierzeit von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermäusen, d.h. im Zeitraum von Oktober bis Ende März möglich (vorsorglich, worst-case-Annahme).
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen im Umfang von 3 Spalten-Fledermausnistkästen erforderlich, die im Umfeld aufgehängt werden sollten.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Entscheidend für diese Art ist die mögliche Fällung von Höhlenbäumen und die damit verbundenen Quartier-Verluste. Die Baustelle wird tagsüber betrieben, während die Art nachtaktiv ist. Mögliche Konflikte während der Bauphase sind daher nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt: Bei Fällung und Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen könnte sich ein direkter Verlust an Individuen ergeben. Betriebsbeding: keine Verluste erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Sie oben bei Punkt 2.1.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Planungsgebiet wurde als saP-relevante Art die Feldlerche in vier Revieren ermittelt. Zwei Reviere liegen direkt südlich der Hans-Ort-Straße und je eines in der Mitte und im Süden der Planungsfläche.

In den Gehölzstrukturen am Nordrand der Planungsfläche (Hecke südlich des Hans-Ort-Ring) und im Osten entlang des Dachenbaches (Biotop der Biotopkartierung) wurde eine Reihe von Vogelarten beobachtet, siehe Anhang. Ein Teil dieser Arten ist saP-relevant (Goldammer, Feldlerche, Feldsperling). Sie können vom Bebauungsplan direkt betroffen sein und werden daher im Detail in den folgenden Formblättern behandelt.

Horste von Großvogelarten wurden nicht ermittelt. Auf der Planungsfläche stehen keine Bäume mit Horsten. Für wiesenbrütende Vogelarten ist die Planungsfläche zu wenig feucht (kein Vorkommen von Kiebitz, Bekassine oder Braunkehlchen kartiert und aufgrund der trockenen Böden auch nicht zu erwarten).

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, d.h. den Beräumungsmaßnahmen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und der CEF-Maßnahme – nicht einschlägig.

Die Abschichtungstabelle im Anhang (Quelle: Homepage bayer. LfU, saP/Arteninformationen) stellt alle Vogelarten dar, die als saP-relevante Vogelarten aus dem TK25-Blatt bekannt sind, und listet die Ergebnisse der Revierkartierungen 2016 auf.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL B 2016	EHZ KBR	Artcodes
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	u	Fl
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	Fe
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		-	g	G

Betroffenheit der Vogelarten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*)

und andere am Boden brütende Vogelarten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern 2016: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: wahrscheinlicher Brutvogel, mit 4 Revieren

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nach Angaben des bayer. LfU nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Die Feldlerche ist im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess.

Die Feldlerche brütet in Bayern meist in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Raps.

Die Art gilt als noch häufiger Brutvogel, sie ist ein Kurzstreckenzieher.

Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet im Februar/März, ab September Schwarmbildung, Wegzug ab Oktober.

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab März oder April, Zweitbruten ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an.

Lokale Population:

Auf der Planungsfläche befinden sich 4 Reviere der Feldlerche. Die Art wurde bei allen Begehungen beim Singflug / Reviergesang beobachtet. Daher wird die Art als wahrscheinlicher Brutvogel im Planungsbereich angenommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und andere am Boden brütende Vogelarten

Europäische Vogelart nach VRL

Falls eine Beräumung des Baufeldes während der Brutzeit erfolgt, könnte dies zum Verlust des Bodennestes führen.

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelart (März bis August; oder unmittelbar nach der Ernte der angebauten Feldfrüchte oder der Mahd des Grünlandes).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von zwei Blühstreifen (alternativ dazu Ackerhälften in jährlich wechselnder Nutzung/Brache; oder Lerchenfenster für 2 Reviere), da die zwei Reviere südlich eines Feldwegs überbaut werden. Wenn der Bereich südlich des Hans-Ort-Ringes als interne Ausgleichsfläche genutzt wird und nicht überbaut wird, sind nur 2 Reviere (Mitte und Süd-Teil) zu kompensieren (dies ist gegenwärtiger Planungsstand).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die baubedingte Beräumungsarbeiten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den nahe gelegene Hans-Ort-Ring im Norden und die Wohnbebauung im Süden werden mögliche Anlagen- und betriebsbedingte Störungen nicht als erhebliche Störung angesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Entscheidend für diese Arten sind die Beräumungsarbeiten des Baufeldes und die möglicherweise damit verbundenen Individuenverluste, wenn der Brutplatz (Bodennest) verloren geht. Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Tötungen von Individuen (z.B. Jungvögel, brütende Altvögel) erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (Brut von März bis August) oder unmittelbar nach der Ernte der angebauten Feldfrüchte oder der Mahd des Grünlandes).

▪

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

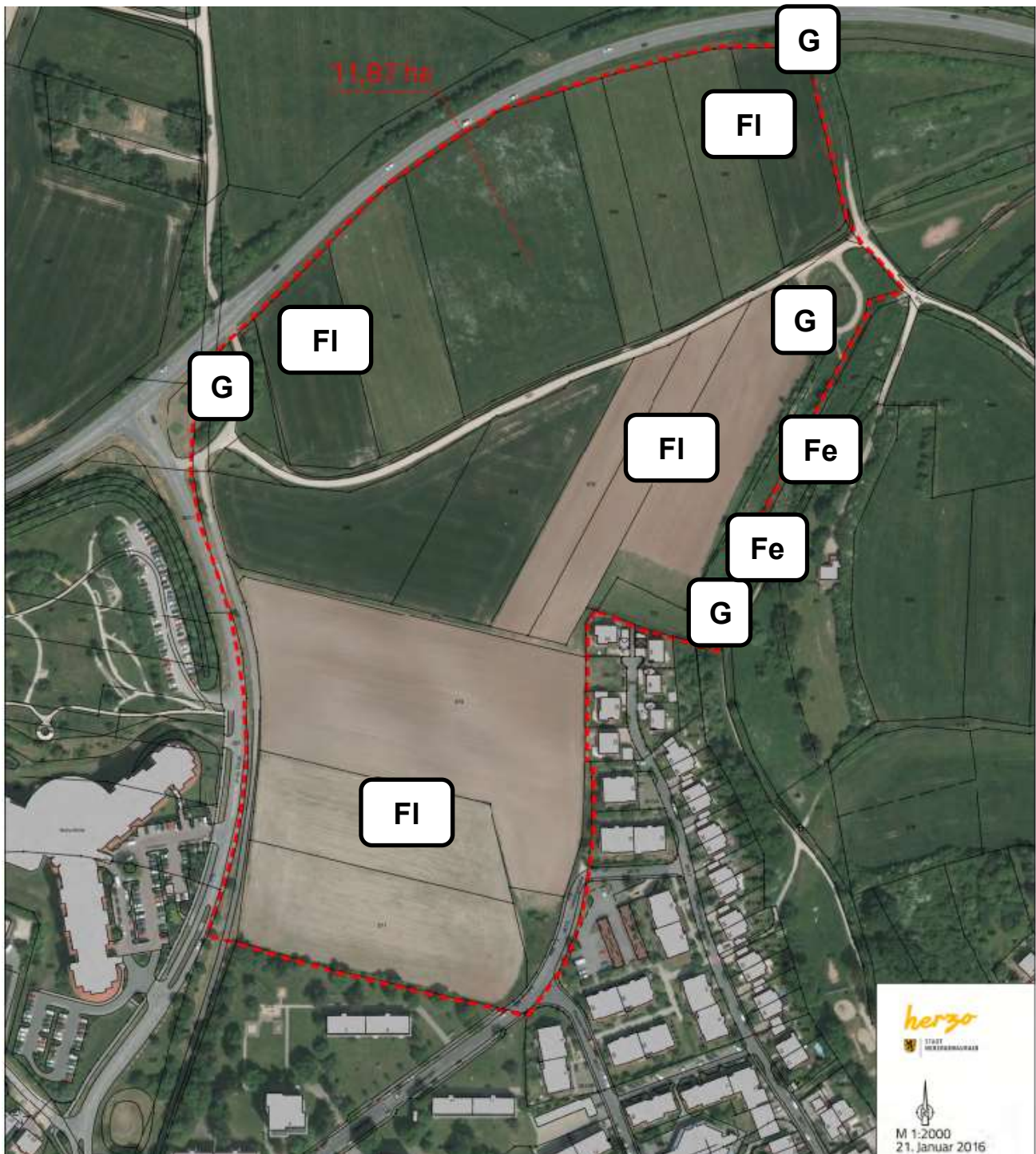


Abbildung 3: Reviere von saP-relevanten Vogelarten

Die Reviere der Feldlerche liegen nördlich des Wegs im Osten und Westen, nicht im Zentrum. Wie die folgenden Streckenmessungen (mit FINView) zeigen, sind für Blühstreifen von 10*100 m Länge genügend Platz vorhanden: die Strecken zwischen Weg und Hans-Ort-Ring sind über 100 m lang. Für CEF-Maßnahmen steht insbesondere die Mitte zwischen den derzeitigen Feldlerchen-Revieren zur Verfügung, hier könnten zwei solcher Blühstreifen, im Abstand von größer 60 m, angelegt werden, um den Verlust von den zwei Reviere südlich des Wegs auszugleichen. Auch eine Anordnung der Blühstreifen parallel zum Hans-Ort-Ring wäre möglich.



Abbildung 4: Platz für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

CEF-Maßnahmen können in der Mitte der ca. 330 m langen Strecke angelegt werden (zwei Blühstreifen; derzeitige Nutzung großflächig Grünland und Acker, dadurch wäre eine bereichernde Strukturierung der Flächen südlich des Hans-Ort-Rings möglich).

Betroffenheit der Vogelarten **Goldammer** (und weiterer in Hecken oder an Waldrändern brütender Arten wie Dorn- und Klappergrasmücke)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern 2016: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer und weitere Arten der Hecken, Gebüsch und Waldränder sind in Bayern und der Oberpfalz weit verbreitet und kommen in mäßig großen Beständen vor. Die Art war auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Bayern 2003 geführt, wurde aber aus der Vorwarnliste in der neuen Ausgabe der RL Bayern (2016) gestrichen.

Die Goldammer brütet vor allem an Waldrändern, in Baumgruppen, in Hecken und Gebüsch. Sie ist Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung haben sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen.

Lokale Population:

Die Art kommt in mehreren Revieren vor. Sie ist dort aufgrund der mehrfachen Nachweise wahrscheinlicher Brutvogel. 2 Reviere wurden im Nordteil ermittelt, in der Hecke direkt südlich der Hans-Ort-Straße. 2-3 weitere Reviere befanden sich in der Mitte in den Gehölzen rund um das Rückhaltebecken und entlang des Dachenbaches (kartiertes Biotop der amtlichen Biotopkartierung).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt könnte eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auftreten, wenn die Beräumung des Baufeldes Gebüsch beansprucht. Direkte Schädigungen durch Flächenverluste können vermieden werden, wenn die Beräumungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten dieser Vogelart liegt. Baubedingt tritt dann keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auf und das Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Beräumungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart, d.h. nicht von März bis August.

CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Planungsvorhaben führt nicht zu erheblichen Störungen der jeweiligen Populationen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Die Art siedelt auch im Siedlungsrandbereich und ist wenig stöempfindlich. Das Störungsverbot wird daher als nicht einschlägig erachtet.

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (und weiterer in Hecken oder an Waldrändern brütender Arten wie Dorn- und Klappergrasmücke)

Europäische Vogelart nach VRL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Entscheidend für diese Art sind die Beräumung des Baufeldes und die möglicherweise damit verbundenen Individuenverluste, wenn der Brutplatz (Bodennahes Nest) verloren geht. Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Tötungen von Individuen (z.B. Jungvögel, brütende Altvögel) erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Zur vorsorglichen Vermeidung der Tötung von brütenden Individuen (Neststandort am Stammfuß von Gebüsch oder Bäumen; oder in der Krautschicht) soll die Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit stattfinden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (Brut von März bis August) oder unmittelbar nach der Ernte der angebauten Feldfrüchte oder der Mahd des Grünlandes).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten **Feldsperling** (*Passer montanus*)

und andere in Baumhöhlen und Halbhöhlen brütende Vogelarten wie Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper sowie weiteren Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten wie Bunt- und Grünspecht, Garten- und Waldbaumläufer, Kleiber, Meisen.

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern 2016: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: wahrscheinlicher Brutvogel, 2 Reviere

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist nach Angaben des bayer. LfU nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet; er fehlt aber weitgehend in den Alpen. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Sichtbare Lücken der Verbreitungskarte gehen im außeralpinen Bereich im Wesentlichen auf Erfassungslücken zurück.

Die aktuelle Bestandsschätzung für ganz Bayern ist vergleichbar mit den Zahlen von 1996-99. Insgesamt ist von einer Überschätzung im ADEBAR-Zeitraum 2005-09 auszugehen. Tendenziell dürften die bayerischen Bestände analog dem Bundestrend eher abnehmen denn als stabil betrachtet werden. Der Brutbestand in Bayern liegt bei geschätzt 285.000-750.000 Brutpaare. Die Art gilt zwar als häufiger Brutvogel in Bayern, jedoch mit abnehmender Tendenz bzw. Einbruch seit Anfang der 1970er Jahre (nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Passer+montanus>).

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten (nach

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Passer+montanus>).

Wanderungen: Standvogel mit Dismigrationen über geringe Entfernungen. Außerhalb der Brutzeit oft in größeren (gemischten) Schwärmen.

Brut: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und Masten.

Brutzeit: Mitte April bis August, 1-3 Jahresbruten

Lokale Population:

Die Brutbestände (südlich des Regenrückhaltebeckens, v.a. östlich Dachenbach am Rand und außerhalb Planungsbereich entlang Weg) werden als lokale Population angenommen. Aufgrund der Gehölze ist ein Brut-Vorkommen möglich. Die Art kommt in der betroffenen TK vor und ist laut Brutvogelatlas hier auch Brutvogel. Die Nachweise liegen außerhalb des Planungsgebiets an seinem Ostrand.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt: Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötige Baufeldberäumung und Rodung von Höhlenbäumen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen könnte durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baufeldberäumung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Nach gegenwärtigem Planungsstand werden keine Bäume zugunsten der geplanten Bebauung oder der Verlegung von Leitungen bzw. der Erschließung mit Wegen entfernt (d.h. das kartierte Biotop

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Passer montanus*)

und andere in Baumhöhlen und Halbhöhlen brütende Vogelarten wie Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper sowie weiteren Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten wie Bunt- und Grünspecht, Garten- und Waldbaumläufer, Kleiber, Meisen.

Europäische Vogelart nach VRL

wird nicht in Teilen oder gänzlich gerodet), jedoch für ein geplantes Rückhaltebecken. Daher gibt es einen permanenten Verlust der Fortpflanzungsstätten (=Höhlenbäume), d.h. CEF-Maßnahmen sind erforderlich im Umfang von 4 Vogel- und 3 Spalten-Fledermausnistkästen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Keine Betroffenheit, da keine Baumfällungen entlang Dachenbach geplant
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Aufhängen von 4 Vogelnistkästen im Umfeld in geeigneten Bäumen
 -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Feldsperlinge besiedeln Stadtrandbereiche und sind daher an den Menschen gewöhnt, d.h. Beunruhigungen von möglichen Bruthöhlen durch die Anwesenheit des Menschen werden als irrelevant erachtet.

Entscheidend für diese Art wären die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste. Beim gegenwärtigen Planungsstand keine Betroffenheit, da keine Bäume am Dachenbach gerodet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
-

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Beräumung des Baufeldes und der Rodung der Gehölzbestände wäre es möglich, dass einzelne Individuen getötet werden, wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen von Altvögeln, die ihre Nester bebrüten, erfolgen würden.

Diesen Tatbeständen könnte durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen und Rodungen von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. nicht zw. 1.3. und 30.9.)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht betroffen sind, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da das Vorkommen von saP-relevanten Pflanzenarten ausgeschlossen werden kann, wie die Ortseinsicht ergab.

5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig. saP-relevante Tierarten wurden nicht ermittelt und können aufgrund von Nutzung und Vegetation ausgeschlossen werden.

5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Am Boden brütenden Vogelarten

Im Planungsgebiet befinden sich vier Reviere der Feldlerche, wie die Kartierungen 2016 ergaben.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das individuelle Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig.

Um den permanenten Verlust an überbauten Lebensstätten zu kompensieren, sind jedoch CEF-Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich (im Umfang für 2 Revieren, d.h. zwei „Blühstreifen“; da zwei der vier Reviere überbaut werden).

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind bei Durchführung der Maßnahmen nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten und der CEF-Maßnahme – nicht einschlägig.

Bodennah in der Vegetation brütende Arten:

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten– nicht einschlägig.

In der niedrigen bis hohen Strauchschicht sowie im Kronenraum brütende Vogelarten

Wenn die vorbereitende Beräumung / Rodung der Planungsfläche außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das individuelle Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig.

In Baumhöhlen brütende Vogelarten (Feldsperling)

Da beim gegenwärtigen Planungsstand keine Bäume mit Baumhöhlen in den Gehölzbeständen entlang des Dachenbaches (kartiertes Biotop) gerodet oder in Teilbereichen gerodet werden, gehen keine Fortpflanzungsstätten verloren. Da keine Verluste auftreten, sind hier keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Am Standort eines geplanten Rückhaltebeckens befinden sich jedoch einige wenige Holunder mit abplatzenden Rindenstücken und Baumhöhlen, wie eine Überprüfung am 8.9. 2018 ergab, so dass CEF-Maßnahmen im Umfang von 4 Vogel- und 3 Spalten-Fledermausnistkästen erforderlich werden.

saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind bei Durchführung von CEF-Maßnahme (=Aufhängen der genannten Nistkästen im Umfeld) nicht betroffen und das individuelle Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten– nicht einschlägig.

Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (CEF-Maßnahme für die Feldlerche und Feldsperling) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt.

6 Gutachterliches Fazit

Der Bebauungsplan „Wohngebiet In der Reuth“ führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. nicht im Zeitraum von März bis August) und von spezifischen CEF-Maßnahmen (Kompensation für die Feldlerche, Aufhängen von 4 Vogel- und 3 Spalten-Fledermausnistkästen) nicht vor.

Vogelarten: Wenn die Beräumungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt werden, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Für die Feldlerche ist als CEF-Maßnahme die Anlage von zwei Blühstreifen (alternativ Acker mit Rotationsbrache oder „Lerchenfenster“) erforderlich, da zwei von vier ermittelten Revieren überbaut werden.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten sind bei Umsetzung dieser Maßnahmen nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen – nicht einschlägig.

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört, da keine Bäume mit Horsten auf der Planungsfläche vorhanden sind.

Durch das Planungsvorhaben erfolgt keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Fledermäuse: Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Fledermäusen, d.h. Baumhöhlen oder Rindentaschen an Bäumen, werden im Planungsbereich nur am Standort eines geplanten Rückhaltebeckens betroffen und sind mit spezifischen CEF-Maßnahmen (Aufhängen von 3 Spalten-Fledermausnistkästen) auszugleichen.

Sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten:

Vorkommen dieser Arten konnten im Planungsraum trotz mehrerer Begehungen 2016 und gezielter Suche (insbesondere nach der Zauneidechse) nicht ermittelt werden und sind aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur der Planungsfläche auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht entgegen.

Bayreuth, 22. August 2016, aktualisiert 11.6.2019



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

7 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005.
- BayStIM (2015): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum IMS v. 19. Januar 2015; Az.: IIZ7-4022.2-001/05), (Fassung Stand 01/2015), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>.
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>, veröffentlicht Januar 2013.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Bräu, M., Bolz, R., Kolbeck, H., Nunner, A., Voith, J., Wolf, W. (2013): Tagfalter in Bayern. 784 S., 359 Zeichnungen, 182 Karten, 739 Fotos, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.

- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.
- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Görner, M. & Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig und Radebeul. 371 S.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Rödl, T., Rudolph, B., Geiersberger, I., Weixler, K., Görgen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. 256 S. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach, 60 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Verlag Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Prüfliste für das betroffene TK-Blatt

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden TK-Blatt bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (17.6., 28.6. und 10.7. 2015)

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

TK25 6431:

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B 2003	RL D	EHZ K	L	PO	NW
Säugetiere	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	0	0
Säugetiere	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g	0	0	0
Säugetiere	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u	0	0	0
Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	0	0	0
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	0	0	0
Säugetiere	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0	0
Säugetiere	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	0
Säugetiere	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	0
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3		u	0	0	0
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0	0
Säugetiere	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	?	0	0	0

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B 2003	RL D	EHZ K	L	PO	NW
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	0	0	0
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke	V	3	B:g	N	N	0
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	3	V	B:s	0	0	0
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0
Vögel	Fringilla montifringilla	Bergfink		R	W:g	0	0	0
Vögel	Remiz pendulinus	Beutelmeise	3		B:g	0	0	0
Vögel	Luscinia svecica	Blaukehlchen	V	V	B:g	0	0	0
Vögel	Carduelis cannabina	Bluthänfling	3	V	B:s	N	N	Ü
Vögel	Anthus campestris	Brachpieper	1	1	B:s	0	0	0
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	3	B:s	0	0	0
Vögel	Coloeus monedula	Dohle	V		B:s	N	N	0
Vögel	Sylvia communis	Dorngrasmücke			B:g	N	N	0
Vögel	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	2	V	B:s	0	0	0
Vögel	Alcedo atthis	Eisvogel	V		B:g	0	0	0
Vögel	Spinus spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	X	X	1 Revier
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl		V	B:g	0	0	0
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	N	N	0
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0
Vögel	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0
Vögel	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		B:u	0	0	0
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter			B:u	0	0	0
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer	V		B:g	N	N	Außer- halb
Vögel	Emberiza calandra	Grauammer	1	3	B:s	0	0	0
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	0
Vögel	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	0
Vögel	Picus viridis	Grünspecht	V		B:u	N	N	0
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	3		B:u	N	N	0
Vögel	Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0
Vögel	Lullula arborea	Heidelerche	1	V	B:s	0	0	0
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	0
Vögel	Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	2		B:s	0	0	0
Vögel	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	0
Vögel	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V		B:?	N	N	0
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	0
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0
Vögel	Larus ridibundus	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	0
Vögel	Apus apus	Mauersegler	V		B:u	N	N	N, Ü
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	B:u	N	N	N, Ü
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N	N, Ü
Vögel	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	0	0	0

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B 2003	RL D	EHZ K	L	PO	NW
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			B:g	0	0	0
Vögel	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	2	3	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0
Vögel	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u	N	N	N, Ü
Vögel	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		B:g	0	0	0
Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2		B:u, R:g	N	N	0
Vögel	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	V		B:g, W:g	N	N	0
Vögel	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	3		B:g	0	0	0
Vögel	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2		B:u	0	0	0
Vögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	3		B:g, R:g	N	N	0
Vögel	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	V		B:u	0	0	0
Vögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	N	N	0
Vögel	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	2		B:u, W:g	0	0	0
Vögel	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	0
Vögel	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	V	B:u	0	0	0
Vögel	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0
Vögel	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			B:g	0	0	0
Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	N	N	N, Ü
Vögel	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V		B:u	0	0	0
Vögel	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	3		B:s	0	0	0
Vögel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V		B:u	0	0	0
Vögel	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	0
Vögel	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V		B:u	0	0	0
Vögel	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	2		B:?, R:g	0	0	0
Vögel	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3		B:u	N	N	0
Vögel	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	0
Vögel	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	2	V	B:g, W:g	0	0	0
Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	3	B:u, R:u	0	0	0
Vögel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	2	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	B:g	0	0	0
Vögel	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	2	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	V	V	B:u	0	0	0
Vögel	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	3		B:u	N	N	0
Vögel	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	1	1	B:u	0	0	0
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	1	1	s	0	0	0
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	0	0	0
Lurche	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0	0
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0	0
Lurche	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	0	0
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B 2003	RL D	EHZ K	L	PO	NW
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	0	0	0
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	1	3	u	0	0	0
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	3		g	0	0	0
Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	2	2	g	0	0	0
Weichtiere	Unio crassus (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	0	0	0

Die übrigen europäisch geschützten Vogelarten sind in Bayern weit verbreitet und gemäß bayer. LfU nicht relevant für eine saP, da für sie in der Regel keine Empfindlichkeit von Eingriffen gegeben ist. Diese Arten sind in der obigen Tabelle nicht aufgeführt.

Diese Prüfliste wurde nach BayStMI (2013), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 2/2013)“ für das Planungsgebiet abgearbeitet und geprüft.

Die ermittelten Vogelarten sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

Brutvögel – Status A bei den einzelnen Terminen, insgesamt Status B (wahrscheinlicher Brutvogel)

Teilflächen:

Nord: zwischen Hans-Ort-Straße und Feldweg, Acker und Grünland

Ost: Hecken und Gehölze entlang Dammbach, inkl. Regenrückhaltebecken

Süd: Grünland und Acker, strukturarm;

Artcode	RL B 2016	RL D 2009	19.3.	31.3.	9.4.	30.4.	15.5.	17.7.	Maxim. Reviere	Bemerkung
A			1	1			2		2	
Ba					2		2		2	
Bm			2						2	
Fe	V	V					2		1	2 Rev. Hecke im Osten, südwestl. RRB
Fl	3	3	2	2	3	4	3	3	4	1-3 Nord, meist 2 Rev. 1 Mitte-Ost 1 Süd
G	-	V	4	4	4	4	1		4	2 Rev. Nord 2-3 Rev. Mitte-Ost
Gf			2				1		2	
Gg							2		2	
H	V	-			1		1		1	Hecke im Osten
He					1				1	Hecke im Nord-Osten
K			1	1	2	3	2		3	
Mg					1		1		1	
Rt						1			1	
S							2		2	
Sd				1		1			1	
Sto						1			1	
Zi			1	1	1				1	
Summe Reviere			13	10	15	14	19	3		

Nahrungssuchende und überfliegende Vogelarten – Status N oder Ü bei den einzelnen Terminen

Artcode	RL B 2016	RL D 2009	19.3.	31.3.	9.4.	30.4.	15.5.	17.7.	Summe Beobachtungen
Ba			2	2	2			1	7
E					1	1	2		4
Grr			1		1				2
Hä	2	V				1			1
Rk			3		3	1			7
Rs	V	V				1			1
S						4		1	5
Sd						1			1
Tf						1		1	2
Tü			1						1
Summe Beobachtungen			7	2	7	10	2	3	31

8.2 Anhang 2: Biotopbeschreibung Biotop = 6431-0015

Im Osten gelegene Hecke und Gehölzsaum entlang Dachenbach: Teilfläche 1 von 6431-0015

Biotop = 6431-0015
Datum = 01.08.1985
Aktualisierung =
Gesamtfläche [m ²] =
Anzahl Teilflächen =
Teilfläche [m ²] = 6986
Teilflächen-Nr. = 6431-0015-001
Schutz bei der Erfassung = Art 6d (1) BayNatSchG
Schutz = 10 % der Fläche
Schutz (potentiell) = 0 % der Fläche
Teilflächenschärfe = Nein
Landkreis = Erlangen-Höchstadt
Naturraum = Mittelfränkisches Becken
Beschreibung
Heckenkomplex im Dachenbachtal
Sehr gut ausgebildete, dichte Hecken, bis zu 10 m hoch und 10 m breit, durchschnittlich 5 m x 5 m), von Grünland umgeben, aber nur mit schmalen Saum. Die Hecken sind fast ausschließlich aus Schlehen aufgebaut, an denen stellenweise die Zaunrübe hochrankt, im südlichen Teil sind sie mit höheren Eichen durchsetzt. Im mittleren Teil befindet sich entlang des Baches zwischen zwei Hecken eine binsen- und seggenreiche Hochstaudenflur, teilweise ist hier das Rohrglanzgras faziesbildend.
Der nördliche Teil liegt in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flur, der südliche Teil (siedlungsnah) ist mit Wegen, Bänken und Spielplatz für Erholungszwecke hergerichtet. Ein Fußweg durchquert den ganzen Komplex wie auch die Hochstaudenflur, die durch kleine Gräben entwässert wird. Die Hecken stocken teilweise auf Lesesteinwällen.
Entspricht in etwa BK 1984 L 6530 Nr. 95, 97, 98, und 99 p.p.
Faunistisch relevante Merkmale / Beobachtungen:
Wertvoller Lebensraum für heckenbrütende Vogelarten sowie für blütenbesuchende Insekten, netzbauende Spinnen, Kleinsäuger.

Biotop	Biotoptyp	Code	Schutz	Schutz (potentiell)	Anteil [%]
6431-0015	Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan	GH			10
6431-0015	Hecken, naturnah	WH			90

Biotop	Arten-Code	Artnamen (latein)	Artnamen (deutsch)	cf	hd	RLB
6431-0015	9P0H012600	<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig			
6431-0015	9P0H068200	<i>Ballota nigra</i> s.l.	Schwarznessel			
6431-0015	9P0H062500	<i>Bryonia dioica</i>	Rotfrüchtige Zaunrübe			V
6431-0015	9P0H099100	<i>Calystegia sepium</i>	Echte Zaunwinde			
6431-0015	9P0H109500	<i>Carex acutiformis</i>	Sumpf-Segge			
6431-0015	9P0H138800	<i>Centaurea jacea</i> s.l.	Wiesen-Flockenblume			
6431-0015	9P0H086200	<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel			
6431-0015	9P0H154400	<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost			

Biotop	Arten-Code	Artnamen (latein)	Artnamen (deutsch)	cf	hd	RLB
6431-0015	9P0H163700	<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel			
6431-0015	9P0H065500	<i>Crataegus laevigata</i> s.l.	Zweigrifflicher Weißdorn			
6431-0015	9P0H169400	<i>Deschampsia cespitosa</i> s.str.	Rasen-Schmiele			
6431-0015	9P0H226700	<i>Euonymus europaea</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen			
6431-0015	9P0H239400	<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß			
6431-0015	9P0H303700	<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut			
6431-0015	9P0H308600	<i>Juncus inflexus</i>	Blaugrüne Binse			
6431-0015	9P0H311200	<i>Knautia arvensis</i> s.str.	Wiesen-Witwenblume			
6431-0015	9P0H343800	<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Gilbweiderich			
6431-0015	9P0H344100	<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich			
6431-0015	9P0H395300	<i>Persicaria amphibia</i>	Wasser-Knöterich			
6431-0015	9P0H321600	<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras			
6431-0015	9P0H387300	<i>Prunus spinosa</i> agg.	Artengruppe Schlehe			
6431-0015	9P0H435100	<i>Pyrus communis</i> agg.	Artengruppe Birne			
6431-0015	9P0H436100	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche			
6431-0015	9P0H409500	<i>Rosa canina</i> var. <i>canina</i>	Einfachgezähnte Hunds-Rose			
6431-0015	9P0H810100	Rubus Subgen. Rubus Sect. Rubus				
6431-0015	9P0H500400	<i>Salix cinerea</i> s.l.	Grau-Weide			
6431-0015	9P0H502500	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			
6431-0015	9P0H507600	<i>Scirpus sylvaticus</i>	Wald-Simse			
6431-0015	9P0H569600	<i>Torilis japonica</i>	Gewöhnlicher Klettenkerbel			
6431-0015	9P0H571600	<i>Valeriana officinalis</i> agg.	Artengruppe Arznei-Baldrian			
6431-0015	9P0H591500	<i>Veronica beccabunga</i>	Bachbungen-Ehrenpreis			

Im Norden:

Biotopkartierung (Flachland)	6431-0015-006	Heckenkomplex im Dachenbachtal
------------------------------	---------------	--------------------------------

8.3 Anhang 3: Fotodokumentation

Zustand 19.3.2016



Ackerflächen im Nordwesten, Blick von Nord nach Süd, auf Reha-Klinik an der Straße „In der Reuth“



Acker und Grünland im Norden, Blick von West nach Ost : bereichernde Strukturierung durch zwei Blühstreifen als CEF-Maßnahme im Zentrum der Acker/Grünlandfläche möglich.



Hecke (Kartiertes Biotop) westlich und südlich Rückhaltebecken, Blick von West nach Ost



Rückhaltebecken im Nordosten

Zustand am 17.7.2016



Ackerflächen nördlich und südlich Weg, im Hintergrund Hecke (Kartiertes Biotop) beim Rückhaltebecken, Blick von West nach Ost



Gehölze zwischen Fahrradweg und Straße, im Nordwesten im Planungsbereich



Intensivgrasland, Blick von Nord (=Weg) nach Süd auf Wohnbebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße



Klee-Ansaat im Westen, Blick von Nord nach Südost, auf Reha-Klinik an der Straße „In der Reuth